

Checkliste zum Arbeitgeberwechsel

Für die Übernahme einer bestehenden Unterstützungskassenversorgung im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels finden Sie nachfolgend alle erforderlichen Unterlagen. Die Freigabe des ehemaligen Arbeitgebers sollte bereits mit dem Abmeldeformular [FVB--0799Z0](#) erklärt worden sein.

Den zu übernehmenden Leistungsplan haben Sie bereits separat erhalten. Ist dies nicht der Fall, so nehmen Sie bitte Kontakt mit uns bzw. mit Ihrem Vermittler auf.

Folgende Unterlagen senden Sie uns bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück:
(z. B. per Mail an: lebensversicherung@allianz.de)

Erforderlich:	Seite
☐ Antrag des Arbeitgebers für die Übernahme der bestehenden Unterstützungskassenversorgung	2 - 3
☐ Aufnahmeantrag ¹ (FVB--7800Z0)	4 - 6
☐ SEPA-Lastschriftmandat ¹ (EV---4123Z0)	7
☐ Antrag zur Freischaltung des U-Kassen Online Service ¹ (ALLG-6000Z0)	8
☐ Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (FVB--0795Z0) [nur bei Zusagen durch Gehaltsverzicht]	9 - 10
 Empfohlen:	
☐ Gesellschafterbeschluss [nur bei (Gesellschafter-)Geschäftsführern, zur Bearbeitung nicht erforderlich; ist jedoch dringend erforderlich für steuerliche Anerkennung] (FVB--0280Z0)	11 - 12
☐ Erklärung zur Hinterbliebenenversorgung für Lebensgefährten und Sterbegeldberechtigte (FVB--7760Z0)	13
☐ Verpfändungserklärung (FVB--7962Z0) [wir empfehlen die Verpfändung als zusätzlichen Insolvenzschutz]	14 - 15
 Merkblätter zur Aushändigung und Kenntnisnahme für den neuen Arbeitgeber	
• Informationen zur Überschussverwendung im Rentenbezug (ONLINE26278)	16 - 17
• Merkblatt für besondere Dienstleistungen einer Unterstützungskassenversorgung (FVB--0778Z0)	18 - 19
• Rechtstellung des Leistungsanwärters bei der Unterstützungskasse (FVB--0792Z0)	20
• bAV ABC (FVB--7509Z0) und bAV-Info Sonderfragen GGF (FVB--7515Z0)	21 - 26
• Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (FVB--0295Z0)	27 - 29
• Satzung des Allianz-Pensions-Management e. V. (FVB--0771Z0)	30 - 34

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

- Maklervertrieb, Sondervertrieb, Freie Banken (Bestand 1) 0711-1292-64821
- ABV, KlinikRente, MetallRente, Banken (Bestand 2) 0711-1292-64822

Mit Ihrer Unterschrift auf Seite 2 bestätigen Sie die Kenntnisnahme der angefügten Informationsblätter.

¹ sofern der Arbeitgeber noch kein Mitglied im Allianz-Pensions-Management e. V. ist.

Antrag des Arbeitgebers für die Übernahme der bestehenden Unterstützungskassenversorgung

Die Firma _____ (Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Ergänzung²)

beantragt hiermit für die Einrichtung einer Versorgung nach Maßgabe des beigefügten Leistungsplans für die Mitarbeiter

- A. _____
B. _____
C. _____

1. die Aufnahme als Mitglied der überbetrieblichen Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V. nach den Bedingungen des beigefügten Aufnahmeantrags.
2. die Übernahme des beigefügten Leistungsplans des vorherigen Arbeitgebers vom _____ zum _____ in unveränderter Form, soweit er sich auf den bzw. die Versorgungsberechtigte/n bezieht. Andere Mitarbeiter der Firma haben keinen Anspruch auf Leistungen, dies sich aus diesem Leistungsplan begründen.
3. die Freischaltung des U-Kasse Online Service nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen. Die Vereinstätigkeit der Unterstützungskasse findet gemäß der Satzung ausschließlich Online statt. Hierfür bieten wir Ihnen unseren U-Kasse Online Service an, mit welchem Sie Zugriff auf alle Vereinsinformationen der Unterstützungskasse erhalten. Zudem finden Sie dort auch Informationen zur Nachhaltigkeit der Kapitalanlage der U-Kassen-Vorsorge. Eine Einsicht in Ihren Vertrag bzw. in Ihre Verträge ist über dieses Portal nicht möglich. Senden Sie uns deshalb bitte mit Ihren Unterlagen den U-Kasse Online Antrag zu.
 - ☐ Wir haben bereits einen Zugang zum U-Kassen Online Service und möchten auch keinen weiteren Zugangsberechtigten nennen (in diesem Fall ist kein U-Kassen Online Antrag erforderlich).

Wie Sie zusätzlich einen digitalen Zugriff auf Ihre Versorgungen erhalten, erfahren Sie auf der nächsten Seite ([Vereinbarung FirmenOnline](#)).

Außerdem erklären wir hiermit die Kenntnisnahme der zur Verfügung gestellten Informationen zur Überschussverwendung im Rentenbezug.

Ort, Datum

Unterschrift der Firma

Vermittler-Nummer: ____ / ____ / ____

² Anschrift bitte so ergänzen, dass eine direkte Zuleitung an die bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung) gewährleistet ist.

Vereinbarung FirmenOnline

Für diesen Gruppenvertrag wird die digitale Verwaltung über FirmenOnline vereinbart. Damit können alle bAV-Verwaltungsprozesse online und effizient abgewickelt werden.

- o Der Antrag für die Freischaltung des FirmenOnline-Zugangs wird direkt über den Link <https://www.firmenonline.de/freischaltung.html> gestellt. Im Prozess wird am Ende ein Freischaltungsantrag mit Antrags-ID erzeugt. Die Antrags-ID aus dem Freischaltungsantrag lautet: _____
Bitte senden Sie den Freischaltungsantrag zusammen mit diesem Formular per E-Mail an lebensversicherung@allianz.de oder per Post an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin. Die im Freischaltungsantrag aufgeführten Personen werden nach der Bearbeitung des Gruppenvertrages in FirmenOnline freigeschaltet.
- o FirmenOnline ist bereits vorhanden. Es wird ein separater FirmenOnline-Antrag für die Erweiterung der Legitimation von Zugangsberechtigten gestellt.

Aufnahmeantrag

für die Firma _____

1. Wir beantragen die Aufnahme als Mitglied in die überbetriebliche Unterstützungskasse

Allianz-Pensions-Management e. V.

(im Folgenden "Unterstützungskasse" genannt)

☐ in Kooperation mit dem **Industrie-Pensions-Verein e. V.**

☐ in Kooperation mit folgendem Verband (ggf. mit Landesverband) _____

Die Satzung der Unterstützungskasse haben wir erhalten und akzeptieren die darin enthaltenen Regelungen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass wir als Trägerunternehmen aus steuerlichen Gründen auf die Rückforderung des für uns gebildeten Kassenvermögens verzichten. Dieser Verzicht gilt auch für den Fall, dass unsere Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse erlischt. Die Unterstützungskasse wird die Mittel zweckgebunden dazu verwenden, satzungsgemäß Leistungen an die Versorgungsberechtigten zu erbringen. Der Verzicht hindert nicht die Übertragung der der Unterstützungskasse zugewendeten Mittel auf einen anderen Versorgungsträger zur Fortführung der Versorgung (vgl. § 11 Abs. 2 der Satzung).

Sämtliche vertragliche Vereinbarungen im Rahmen dieser Versorgung unterliegen deutschem Recht. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen vertraglichen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich deutscher Gerichtsbarkeit.

2. Die Daten der versorgungsberechtigten Mitarbeiter teilen wir mit dem Formular Anmeldungen FVB--0798Z0¹ mit – siehe Anlage(n). Die Unterstützungskasse passt die Formulare laufend der aktuellen Rechtslage und den Anforderungen der Verwaltung an. Wir werden zur Mitteilung der Daten der Mitarbeiter das jeweils von der Unterstützungskasse bereitgestellte aktuelle Formular verwenden.
3. Wir sind damit einverstanden, dass sowohl wir als auch die Unterstützungskasse durch einseitige Erklärung die Anmeldung bzw. die Aufnahme weiterer Mitarbeiter in die Versorgung ablehnen kann. Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Vertragspartner schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Aufnahmestichtag erfolgen. Durch diese Erklärung werden die bis zum Ablauf der Frist eingerichteten Versorgungen nicht berührt. Diese werden unverändert fortgesetzt, sofern wir die Beiträge vertragsgemäß entrichten.
4. Wir sind damit einverstanden, dass die Unterstützungskasse die Aufnahme einzelner versorgungsberechtigter Mitarbeiter verweigern kann, wenn rechtliche oder verwaltungstechnische Vorgaben nicht erfüllt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir die Aufnahmeunterlagen der Unterstützungskasse nicht oder nicht vollständig unterschrieben zur Verfügung stellen, Datenschutzanforderungen der Unterstützungskasse nicht nachkommen, mit der Zahlung der Beiträge oder Honorare für die Rentnerverwaltung in Verzug geraten oder die Gefahr besteht, dass unsere Beiträge an die Unterstützungskasse nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden.
5. Wir beauftragen die Allianz Lebensversicherungs-AG hiermit, für uns die Betreuung der Versorgung zu übernehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen lassen wir der verwaltenden Stelle zeitnah und vollständig zukommen. Näheres zum Umfang der Dienstleistungen, zum eventuell fälligen Verwaltungsbetrag sowie weitere Einzelheiten ergeben sich aus der zum Aufnahmezeitpunkt geltenden Fassung des Merkblatts für besondere Dienstleistungen FVB--0778Z0².

¹ Abrufbar unter: <https://goa-eportale.allianz.de/FVB/--0/FVB--0798Z0.pdf.open.pdf>

² Abrufbar unter: <https://goa-eportale.allianz.de/FVB/--0/FVB--0778Z0.pdf.open.pdf>

6. Wir bestätigen hiermit, dass wir alle von der Unterstützungskasse erhaltenen Mitteilungen zur Höhe der Unterstützungskassenversorgung zeitnah an die betreffenden versorgungsberechtigten Mitarbeiter weiterleiten werden. Eine Nichtweitergabe der genannten Mitteilungen hat zur Folge, dass die betreffenden Zusagen als nicht erteilt gelten. Dies hat Auswirkungen auf das Kassenvermögen sowie die Abzugsfähigkeit unserer Zuwendungen als Betriebsausgabe.
7. Bilanzstichtag: _____
8. Branche/Tarifvertrag³
- Branche: _____
 - Unternehmen setzt Tarifvertrag um: ☐ ja ☐ nein
 - Gültiger Tarifvertrag: _____
 - Regionaler Geltungsbereich: _____
9. Die vorschüssige Beitragszahlung erfolgt vertragseinheitlich durch den Arbeitgeber und zwar
- ☐ durch Einzelbeitragszahlung per Überweisung pro versicherter Person.
Bitte unbedingt beachten, dass die Überweisung einzeln pro versicherte Person unter Angabe von Versicherungsnummer und Name im Verwendungszweck zu erfolgen hat.
- oder
- ☐ durch Lastschrift als Gesamtbeitragszahlung gemäß unseren Unterlagen.
Für die Zahlung der Zuwendungen reichen wir ein SEPA-Lastschriftmandat (EV---4123Z0⁴) ein.
10. Uns ist bekannt, dass die Unterstützungskasse auf Anforderung des Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) unseren Firmennamen und unsere Anschrift für Zwecke der gesetzlichen Insolvenzsicherung an den PSV weitermeldet, sofern die von uns erteilten Unterstützungskassenzusagen gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG) insolvenzsicherungspflichtig sind. Eine insolvenzsicherungspflichtige Versorgung liegt dann vor, wenn eine Versorgungsanwartschaft gemäß § 1b BetrAVG gesetzlich unverfallbar ist oder ein Versorgungsfall eingetreten ist.
- Keine insolvenzsicherungspflichtige Versorgung liegt vor, wenn das Trägerunternehmen der Bund, ein Bundesland, eine Gemeinde oder eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist bzw. bei der der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert (§ 17 Abs. 2 BetrAVG). Wir informieren die Unterstützungskasse, wenn diese Voraussetzungen für uns vorliegen. Im Zweifelsfall klären wir dies vorab mit dem PSV.
11. Die Unterstützungskasse hat uns darauf hingewiesen, dass bei Erteilung oder Änderung einer Versorgungszusage an einen Geschäftsführer bzw. einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Gleiches gilt für Organpersonen anderer Gesellschaftsformen, für die durch Gesetz oder Satzung der Beschluss eines entsprechenden Organs vorgesehen ist (z. B. Beschluss des Aufsichtsrates für den Vorstand einer Aktiengesellschaft). Sofern ein solcher Beschluss erforderlich ist, ist dieser konstitutiv für das Entstehen der zivilrechtlich wirksamen Versorgungszusage bzw. konstitutiv für die zivilrechtlichen Änderungen einer solchen Zusage.
12. Die Unterstützungskasse gewährt nach Maßgabe ihrer Satzung vorläufigen Versorgungsschutz (VVS). Die Firma informiert ihre Mitarbeiter (versicherte Personen) über die Gewährung des vorläufigen Versorgungsschutzes.

³ **Ausfüllhilfe für unsere Vermittler:** Erforderliche und mögliche Einträge finden Sie in [AMIS Online](#) oder im [Maklerportal](#).
Alternative zum Link: Suche in „Leben Firmen“ unter dem Stichwort „Zusatzangaben Tarifvertrag/Branche“.

⁴ Abrufbar unter: <https://goa-eportale.allianz.de/EV/-/4/EV---4123Z0.pdf.open.pdf>

Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden „Schweigepflicht“). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG, als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Schweigepflichtentbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zu Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen.

Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Eine aktuelle Liste kann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800.4100104, lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen

bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erheben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift der Firma⁵

⁵ Anschrift bitte so ergänzen, dass eine direkte Zuleitung an die bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung) gewährleistet ist.

Bitte zurücksenden an

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Vertragsführende Gesellschaft
Allianz Lebensversicherungs-AG

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer
Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit.
Antragsnummer / Vertragsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren, Honorare) bei Fälligkeit von unserem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. Aufnahme weiterer Versorgungsberechtigter).

Unser Geldinstitut **weisen wir an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von unserem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird uns spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Wir können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Datum der Kontobelastung – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit unserem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

Name der Firma

Name, Vorname (bzw. Firma)

Kontoinhaber (wenn nicht Firma)

Name, Vorname (bzw. Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Geldinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:
- per Post an die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin
- als Scan/Foto an die lebensversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler

Vertragsnummer (sofern bereits vorhanden): _____

Allianz-Pensions-Management e. V.
10850 Berlin

Telefon: 0711 1292 64810

Mitteilung der E-Mail-Adresse für den U-Kassen Online Service

Firma: _____

Straße, Haus Nr., Postfach: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

Hiermit teile ich Ihnen meine E-Mail-Adresse gemäß § 16 der Satzung (<https://u-kassen.allianz.de/dokumente>) des Allianz-Pensions-Management e.V. (APM) mit, so dass Sie mich zu Neuigkeiten rund um den Allianz-Pensions-Management e.V. informieren können.

Zugangsberechtigte

Folgende Zugangsberechtigte sollen den U-Kassen Online Service nutzen:

Zugangsberechtigter 1

Name, Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon: _____

Datum: _____

Unterschrift des Zugangsberechtigten 1

Zugangsberechtigter 2

Name, Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon: _____

Datum: _____

Unterschrift des Zugangsberechtigten 2

Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift

Vereinbarung über Entgeltumwandlung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen

Zwischen

Arbeitgeber

und Herrn/Frau

Mitarbeiter

wird in Abänderung des Dienstvertrages vom _____ mit Wirkung vom _____ folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch des Mitarbeiters auf

- ☐ Arbeitsentgelt
- ☐ Vermögenswirksame Leistungen
- ☐ _____ (Sonderbezüge, z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)

wird in Höhe eines Betrages von 1/____ jährlich/monatlich*) _____ EUR
jeweils zum _____, erstmals zum _____, gekürzt.

Sofern der Mitarbeiter variable Sonderbezüge umwandelt und diese zu einem späteren Zeitpunkt sinken oder wegfallen, verzichtet der Mitarbeiter schon heute zusätzlich auf einen Teil seines laufenden Arbeitsentgelts in entsprechender Höhe, um den vollen Entgeltumwandlungsbetrag zu erbringen. Die konkrete Ausgestaltung wird dann in einer neuen Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.

Zum Ausgleich dieser Entgeltumwandlung erteilt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen (nachfolgend "Zusage"). Arbeitgeber und Mitarbeiter sind sich darüber einig, dass die späteren Versorgungsbezüge aus der Zusage lohnsteuerpflichtig sind. Die näheren Einzelheiten der Zusage werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

- 2. Bei Erhöhungen des Arbeitsentgelts sowie bei der Bemessung entgeltabhängiger Leistungen wie Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc., bleiben die Bezüge einschließlich der Entgeltumwandlung gemäß Ziffer 1 maßgebend.
- 3. Entgelt wird so lange umgewandelt, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. In Dienstzeiten, in denen der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat (z. B. bei lang andauernder Krankheit, Elternzeit, unbezahltem Urlaub) und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind (entgeltlose Dienstzeiten), findet keine Entgeltumwandlung statt. Nach Beendigung der entgeltlosen Dienstzeit wird die Entgeltumwandlung in der vereinbarten Höhe wieder aufgenommen.
- 4. Der Mitarbeiter ist an die Entgeltumwandlung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses gebunden.
- 5. Die wichtigen Hinweise haben Arbeitgeber und Mitarbeiter zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Wichtige Hinweise:

- Bei Eingriffen in die Versorgung (z. B. wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses) kann es dazu kommen, dass für den jeweiligen Versorgungsberechtigten entweder kein Kassenvermögen existiert oder dieses geringer ist als die Summe der Entgeltumwandlungsbeträge. Dies hängt damit zusammen, dass die Unterstützungskasse aus der von ihr abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung ggf. weniger erhält als an Beiträgen von ihr gezahlt wurde, weil entsprechend den Regelungen des VVG die Beiträge der ersten fünf Jahre zur Tilgung von Abschlusskosten herangezogen werden und bei Kündigung (§§ 168, 169 VVG) bzw. bei Beitragsfreistellung (§ 165 VVG) ggf. noch ein angemessener Stornoabzug erfolgt.
- Der Entgeltumwandlungsbetrag ist bis 4 % der BBG/DRV (West) sozialversicherungsfrei. Bei Bezügen des Mitarbeiters unterhalb der BBG führt die Sozialversicherungsfreiheit zu einer geringen Minderung der Rentenanwartschaften.
- Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer privaten Krankenversicherung) vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt.
- Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gelten diese Regelungen ebenso, Besonderheiten sind insoweit nicht zu berücksichtigen.
- Bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der Mitarbeiter die Versorgung grundsätzlich über einen neuen Arbeitgeber weiterführen. Wurden für die Versorgung Sonderkonditionen geboten (z. B. weil mit dem bisherigen Arbeitgeber ein Gruppenvertrag abgeschlossen wurde), entfallen diese Sonderkonditionen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

Gesellschafterbeschluss

für die Erteilung der Versorgungszusage eines (Gesellschafter-)Geschäftsführers^{*)}

Mit Urteil vom 25.03.1991 - II ZR 169/90 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass für die **Erteilung und Änderung von Geschäftsführerverträgen und Versorgungszusagen** (Pensionszusagen, Versicherungszusagen etc.) an den Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. einen Fremdgeschäftsführer einer GmbH die Gesellschafterversammlung zuständig ist, sofern nach Gesetz oder Satzung keine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist. Somit ist grundsätzlich ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

Nach einem Urteil des OLG Düsseldorf gilt das nicht nur für die bAV-Zusage, sondern auch für die zur Sicherung der Ansprüche aus einer Pensionszusage vorgenommene Verpfändung der Rückdeckungsversicherung; obwohl es sich bei dieser (soweit ersichtlich einzigen) Entscheidung nicht um höchstrichterliche Rechtsprechung handelt, empfehlen wir die Beachtung aus Gründen der Rechtssicherheit.

Bei der **Form** eines Gesellschafterbeschlusses über die Erteilung einer Versorgungszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. einen Fremdgeschäftsführer gelten **keine Besonderheiten** gegenüber anderen Gesellschafterbeschlüssen. Er kann im Rahmen einer Gesellschafterversammlung (Entwürfe siehe folgende Seiten) oder schriftlich getroffen werden, sofern alle Gesellschafter dem schriftlichen Verfahren zustimmen. Der versorgungsberechtigte Gesellschafter-Geschäftsführer ist dabei stimmberechtigt (BGH-Urteil vom 29.09.1955 - II ZR 225/54). Auch der Allein-Gesellschafter einer Ein-Personen-GmbH muss diese Grundsätze beachten und neben der Versorgungszusage einen Gesellschafterbeschluss fassen.

Beiträge zu **Direktversicherungen** werden bei Gesellschafter-Geschäftsführern als **Betriebsausgabe** anerkannt, wenn die **Erteilung der Versicherungszusage oder ggf. deren Aufstockung von der Gesellschafterversammlung beschlossen oder genehmigt wurde** (dies ergibt sich aus dem BMF-Schreiben vom 16.05.1994). Gleiches gilt für die Zuwendungen an eine Unterstützungskasse, Pensionskasse¹ und einen Pensionsfonds.

^{*)} gilt für Gesellschafter-Geschäftsführer und für Nur-Geschäftsführer

¹ Neue Gruppenverträge zur Allianz Pensionskasse werden bereits seit 2019 nicht mehr angenommen.

Gesellschafterbeschluss über die Erteilung einer Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen

Wir, die unterzeichnenden alleinigen Gesellschafter der _____ GmbH, halten hiermit unter Verzicht auf alle durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen für die Einberufung eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen:

1. Der (Gesellschafter-)Geschäftsführer, _____, erhält aus Anlass ihrer/seiner Tätigkeit für das Unternehmen eine Zusage auf Unterstützungskassen-Leistungen über den Allianz-Pensions-Management e. V.

Die Versorgung beinhaltet:

- ☐ Altersversorgung ab Endalter _____, vorzeitige Inanspruchnahme nach Maßgabe der beigefügten Versorgungszusage
- ☐ Berufsunfähigkeitsversorgung
- ☐ Hinterbliebenenversorgung

2. Näheres über Art und Umfang der Versorgung ergibt sich aus dem eingefügten Leistungsplan bzw. Antrag zur Einrichtung einer Versorgung über die Unterstützungskasse vom _____^{*)}, ggf. nebst beigefügten Nachträgen.

_____ Ort, Datum	_____ Gesellschafter	_____ Anteile %
	_____ Gesellschafter	_____ Anteile %
	_____ Gesellschafter	_____ Anteile %

Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung von Anspruchsberechtigten der Hinterbliebenenversorgung

Sind weder ein Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden und soll ein Lebensgefährte und/oder ein Sterbegeldberechtigter gemäß den Regelungen des Leistungsplans versorgt werden, muss eine schriftliche Benennung vor Eintritt des Versorgungsfalles erfolgen.

☐ Benennung eines Lebensgefährten als Hinterbliebenen

Hiermit bestätige ich, dass ich mit

Herrn/Frau _____, geboren am _____
 wohnhaft in _____ (Postleitzahl) _____ (Wohnort)
 _____ (Straße)

in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebe.

Mir ist bekannt, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft nur dann gegeben ist, wenn zwei Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Mit meinem o. g. Lebensgefährten besteht eine gemeinsame Haushaltsführung.

Ich verpflichte mich, die Firma unverzüglich über eine Änderung dieser Voraussetzungen zu unterrichten.

☐ Benennung des Sterbegeldberechtigten (sofern im Leistungsplan geregelt)

Sind im Falle meines Todes keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, soll ein Sterbegeld gezahlt werden an:

Herrn/Frau _____, geboren am _____
 wohnhaft in _____ (Postleitzahl) _____ (Wohnort)
 _____ (Straße)

Diese Erklärung sowie jede Änderungsmitteilung leitet die Firma an die Unterstützungskasse weiter.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Mitarbeiters

Ergänzung zum Leistungsplan der Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V. (im Folgenden "Unterstützungskasse" genannt)

für

 (im Folgenden "Mitarbeiter" genannt)

von der Firma

 (im Folgenden "Firma" genannt)

In der oben stehenden Erklärung hat der Mitarbeiter die benannte Person als Lebensgefährten bzw. Sterbegeldberechtigten im Sinne der Regelungen des Leistungsplanes angegeben. Der Lebensgefährte bzw. Sterbegeldberechtigte erhält nur dann eine Versorgungsleistung, wenn der Leistungsplan rechtswirksam zustande gekommen ist und im Todesfall des Mitarbeiters sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Diese Ergänzung leitet die Firma an die Unterstützungskasse weiter.

 Ort, Datum

 Unterschrift der Firma

1. Ausfertigung: Firma
2. Ausfertigung: Mitarbeiter
3. Ausfertigung: Unterstützungskasse

Vertragsnummer: _____ (falls bereits vorhanden)

Nachtrag zum Leistungsplan vom _____

der überbetrieblichen Unterstützungskasse **Allianz-Pensions-Management e. V.**
(im Folgenden "Unterstützungskasse" genannt)

für

(im Folgenden "Mitarbeiter" genannt)

von der Firma

(im Folgenden "Firma" genannt)

Verpfändung der Rückdeckungsversicherung

Die Unterstützungskasse hat bei der Allianz Lebensversicherungs-AG die Rückdeckungsversicherung Nr. _____ abgeschlossen. Aus der Versicherung ist die Unterstützungskasse anspruchsberechtigt.

Die Unterstützungskasse verpfändet die Versicherungsleistungen dieser Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Ihnen von der Firma erteilten, im Leistungsplan definierten Zusage, insbesondere zur Sicherung der jeweiligen Versorgungsansprüche auf Unterstützungskassenleistungen und etwaiger aus der Zusage resultierender unmittelbar gegen die Firma gerichteter Ansprüche an

- Sie
- und
- Ihren versorgungsberechtigten
 - ☐ Ehegatten
Frau/Herrn _____, geb. am _____
 - ☐ in einer Lebenspartnerschaft eingetragenen Lebenspartner
Frau/Herrn _____, geb. am _____
 - ☐ Lebensgefährten
Frau/Herrn _____, geb. am _____
(bitte fügen Sie die „Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung eines Lebensgefährten / Lebenspartners als Hinterbliebenen“ ausgefüllt und von allen Beteiligten unterschrieben bei)

sowie

- an Ihre versorgungsberechtigten Kinder,
 - _____, geb. am _____,
 - _____, geb. am _____ und
 - _____, geb. am _____*).

Die zugunsten Ihrer anspruchsberechtigten Hinterbliebenen bestellten Pfandrechte gehen Ihrem Pfandrecht im Range nach. Soweit laufende Versicherungsleistungen (Renten) vorgesehen sind, stehen diese abweichend von den §§ 1281, 1282 BGB bei Fälligkeit der Unterstützungskasse so lange zu, wie Sie bzw. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der Allianz Lebensversicherungs-AG nicht schriftlich angezeigt haben, dass hinsichtlich einer durch die Verpfändung gesicherten Leistung aus der von der Firma erteilten Zusage Verzug eingetreten ist.

*) Fußnote siehe nächste Seite

Sofern im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Teilung Ihres durch dieses Pfandrecht gesicherten Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung bei der Unterstützungskasse nach dem Versorgungsausgleichsgesetz erfolgt, stimmen Sie bereits jetzt einer Teilkündigung der Rückdeckungsversicherung durch die Unterstützungskasse zu. Durch die Teilkündigung sinkt das Deckungskapital. Die Versicherungsleistungen sowie etwaige Zusatzversicherungen reduzieren sich dadurch im Verhältnis, in der der Teilrückkaufswert zum Deckungskapital vor Auszahlung des Teilkündigungswerts steht. Sie stimmen schon jetzt zu, dass der aufgrund der Teilkündigung entnommene Rückkaufswert abweichend von § 1281 BGB der Unterstützungskasse zur Verfügung steht.

Die Verpfändung zeigt die Unterstützungskasse der Allianz an. Auch Sie können der Allianz im Namen der Unterstützungskasse die Verpfändung anzeigen. Mit der Anzeige an die Allianz wird die Verpfändung wirksam.

Unterstützungskasse

Datum

versorgungsberechtigter Mitarbeiter ^{*)}

versorgungsberechtigter Ehegatte,
eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte ^{*)}

sonstige Sorgeberechtigte ^{*)}

versorgungsberechtigte volljährige Kinder

Wichtige Hinweise:

^{*)} Die Verpfändung erfolgt nur an die genannten Personen. Wird eine andere Person versorgungsberechtigt oder kommen weitere versorgungsberechtigte Personen hinzu, so ist für diese eine neue Pfandrechtsbestellung vorzunehmen.

^{*)} Gilt zugleich als Unterschrift für minderjährige Kinder. Volljährige Kinder müssen selbst unterschreiben.

Informationen zur Überschussverwendung im Rentenbezug

Grundlagen der Anpassungsprüfung

Sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) unterliegt, müssen Rentenleistungen alle drei Jahre hinsichtlich ihres Anpassungserfordernisses überprüft werden (§ 16 Abs. 1 BetrAVG).

Diese Anpassungsprüfungspflicht entfällt bei nach dem 31.12.1998 zugesagten Versorgungsen, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % anzupassen (§ 16 Abs. 3 Ziffer 1 BetrAVG). Dies kann in den Leistungsplänen unserer Unterstützungskasse entsprechend den Wünschen des Arbeitgebers umgesetzt werden.

Werden Versorgungsen durch Entgeltumwandlung nach dem 31.12.2000 erteilt, ist der Arbeitgeber sogar verpflichtet, laufende Leistungen mit jährlich 1 % anzupassen (§ 16 Abs. 5 BetrAVG). In diesen Fällen sehen die Leistungspläne unserer Unterstützungskasse grundsätzlich eine jährliche mindestens 1 %-ige Anpassung der Leistungen vor.

Auf Unterstützungskassenversorgungsen arbeitsrechtlich beherrschender GGF oder arbeitsrechtlich beherrschender Vorstände findet das BetrAVG keine Anwendung. Es besteht daher keine gesetzliche Pflicht der Firma zur Anpassung der Renten. Dennoch werden auch hier häufig Anpassungen in den Leistungsplänen vereinbart.

Ausgestaltung der Anpassung in der Rückdeckungsversicherung

Die Finanzierung der Anpassung durch die Rückdeckungsversicherung kann auf zwei Wegen erfolgen:

- Zum einen kann die zugesagte Erhöhung derart **versichert werden**, dass neben den zugesagten Leistungen auch die Anpassung durch die Rückdeckungsversicherung garantiert wird (dies ist nur möglich, sofern eine konkrete bezifferte Anpassung zugesagt ist).
- Zum anderen kann die zugesagte Erhöhung aus den Überschüssen der Rückdeckungsversicherung finanziert werden. Dabei bleibt jedoch das Risiko einer Nachfinanzierung bestehen. Die Firma kann zwischen der Überschussverwendungsart „Überschussrente“ und „Zusatzrente“ wählen.

Bei der Überschussverwendungsart „**Überschussrente**“ wird nach Rentenbeginn mit den laufenden Überschussanteilen eine einmalige Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente finanziert. Zusätzlich erhöht sich diese Rente jährlich ab dem zweiten Jahr der Rentenzahlung um einen bestimmten Prozentsatz der Vorjahresrente, sofern die laufenden Überschussanteile dies zulassen. Die aus den laufenden Überschüssen im Rentenbezug finanzierten Leistungen sind nicht garantiert. Nicht nur die jährlichen Erhöhungen, sondern auch die bereits erreichte Überschussrente können bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung reduziert werden.

Durch die Vereinbarung der Überschussverwendungsart „Überschussrente“ wird die Finanzierung der zugesagten Rentenanpassung nicht gewährleistet. Es kann ab Rentenbeginn oder im Rentenbezug eine Nachschusspflicht durch die Firma entstehen.

Bei der Überschussverwendungsart „Zusatzrente“ steigt die Garantierente ab dem zweiten Rentenbezugsjahr jährlich um einen bestimmten Prozentsatz. Eine einmal erreichte Rente ist in dieser Höhe auch mindestens für die Zukunft garantiert. Die jährlichen Rentensteigerungen der Überschussverwendungsart „Zusatzrente“ haben in der Vergangenheit häufig einen über die Geldwertentwicklung hinausgehenden Ausgleich erbracht. Die Höhe der Überschussbeteiligung und damit die Rentensteigerungen aus der Zusatzrente sind jedoch für die Zukunft nicht garantiert. Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von den Zinsen am Kapitalmarkt und dem Risikoverlauf (insb. Langlebigkeit) ab. **Bei einer ungünstigen Entwicklung kann eine Nachfinanzierung der zugesagten Rentenanpassung durch eine weitere Zuwendung der Firma erforderlich werden.**

Risiko und möglicher Ausschluss einer Nachschusspflicht

Bei Wahl der Überschussverwendung „Überschussrente“ ist das Nachschussrisiko für den Arbeitgeber in der Rentenphase hoch. Bei der Überschussverwendung „Zusatzrente“ ist im Vergleich dazu das Nachschussrisiko für den Arbeitgeber zwar geringer, aber ebenfalls gegeben.

Wenn eine Nachschusspflicht der Firma in der Rentenphase **vollständig ausgeschlossen** werden soll, so muss

- sofern vereinbart, vor Rentenbeginn die Kapitaloption ausgeübt werden
- oder
- in der Rückdeckungsversicherung die im Leistungsplan zugesagte Rentensteigerung mitversichert werden (nur bei Wahl der Überschussverwendung „Zusatzrente“ möglich)

Bei der Anpassungsprüfpflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG kann eine Nachschusspflicht nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bilanzielle Hinweise

Deutsche Bilanzierung

Grundsätzlich kann die Gesellschaft bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB entscheiden, ob sie Rückstellungen bilden möchte (sogenanntes Passivierungswahlrecht). Entsteht jedoch durch die Wahl der Überschuss- oder Zusatzrente eine absehbare Nachschusspflicht für das Unternehmen, so ist diese zu bewerten und in der Handelsbilanz zu erfassen. Wird die Nachschusspflicht nicht in der Handelsbilanz erfasst, so müssen Kapitalgesellschaften sie im Anhang zur Bilanz ausweisen. Wir empfehlen, dies im Einzelnen mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu besprechen.

Bilanzierung nach IFRS / IAS 19

Zusagen aus einer kongruent finanzierten Unterstützungskasse sind u. E. grundsätzlich als defined benefit plan (db-plan) einzustufen. Somit besteht grundsätzlich Bilanzierungspflicht. Je nach Konstruktion der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung kann der Zeitwert der Versicherung mit dem Barwert der Verpflichtung gleichgesetzt werden (IAS 19.115) oder die Bilanzierung auch ganz entfallen (IAS 19.46). Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Merkblatt für besondere Dienstleistungen einer Unterstützungskassenversorgung

Die Unterstützungskasse [Allianz-Pensions-Management e. V.](#) erbringt umfangreiche Dienstleistungen für den Arbeitgeber und dessen versorgungsberechtigte Mitarbeiter – dabei erfolgt die Kommunikation zwischen Unterstützungskasse und dem Mitarbeiter über den Arbeitgeber.

Die Unterstützungskasse kann die Allianz Lebensversicherungs-AG beauftragen, die genannten Dienstleistungen zu erbringen.

Die Unterstützungskasse

- verwaltet die Zusagen an die versorgungsberechtigten Mitarbeiter.
- erstellt zum jeweiligen Zahlungstermin der Zuwendungen eine standardisierte Abrechnung.
- zieht, sofern vereinbart, die Beiträge vom benannten Konto ein.
- gibt Auskunft in arbeits- und steuerrechtlichen Fragen der Unterstützungskassenversorgung und informiert über relevante Gesetzesänderungen.
- erstellt für laufende Renten und/oder gesetzlich unverfallbare Versorgungsanswartschaften einmal jährlich einen Berechnungsbogen zur Bemessungsgrundlage für die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 3 BetrAVG.
- berechnet unverfallbare Versorgungsleistungen und erstellt Angebote zur Abfindung (sofern gemäß § 3 BetrAVG zulässig) oder Übernahme durch den neuen Arbeitgeber.
- erstellt für die versorgungsberechtigten Mitarbeiter standardisierte Mitteilungen, in denen die jeweils zugesagten Leistungen dokumentiert werden.
- zahlt die Bruttorente an die Firma bzw. die rentenverwaltende Stelle. Gleiches gilt für einmalige Kapitalleistungen.

Grundsätzlich sind die genannten Verwaltungstätigkeiten der Unterstützungskasse durch die Zuwendungen bereits abgegolten.

Ein individueller Verwaltungsbetrag fällt lediglich an bei

- Auszahlung der Versorgungsleistung direkt an den Versorgungsberechtigten
- besonderen Leistungsplangestaltungen
- Unterschreiten gewisser Mindestgrenzen für die Zuwendungen
- Sonderwünschen bezüglich Versorgungsbescheinigungen und sonstigen Dokumenten

oder wenn von der Firma weitere Dienstleistungen gewünscht werden.

Kosten bei Einrichtung der Versorgung

Grundversorgung: • Rentenzusage rückgedeckt über Zukunftsrente Klassik mit Hinterbliebenenrente (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente) • Kapitalzusage rückgedeckt über Zukunftskapital mit Kapital bei Tod in Höhe von 100 % des Garantiekapitals (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente) • Kapital- oder Rentenzusage rückgedeckt über IndexSelect, Perspektive, KomfortDynamik oder InvestFlex (optional mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ggf. ergänzt um eine bare Invalidenrente)	kostenfrei
Abweichende Leistungspläne mit einer durchschnittlichen Bruttozuwendung kleiner 2.400 EUR jährlich (3.600 EUR bei Sondertarifen)	einmalig 150 EUR

Bei einem Konzernverbund ist dieser Betrag für jedes Trägerunternehmen separat zu ermitteln.

Zusätzlich bei

• Übertragung einer bestehenden Versorgung, sofern der Leistungsplan der Allianz-Unterstützungskasse vom Standardleistungsplan der o. g. Grundversorgungen abweicht	kostenfrei ab einer durchschnittlichen Bruttozuwendung i. H. v. 2.400 EUR jährlich (3.600 EUR bei Sondertarifen); ansonsten:
• Übertragung einer bestehenden Versorgung mit sofortbeginnender Rente und einem Einmalbeitrag von weniger als 60.000 EUR pro Person • Prüfung bzw. Übernahme eines Leistungsplanes, der nicht von der Allianz erstellt wurde	einmalig 100 EUR je Person ab 10 Personen individuelle Vereinbarung

Dieser Betrag wird mit Zusendung der Rechnung fällig, auch wenn die Versorgung letztendlich nicht zustande kommt.

Kosten bei Unterschreiten von Mindestgrenzen für die Zuwendungen (nur für aktive Anwärter)

Bei einer Bruttozuwendung kleiner 1.200 EUR jährlich (je Person)	jährlich 15 EUR je Person
--	---------------------------

Kosten für die Auszahlung von Versorgungsleistungen direkt an die Versorgungsberechtigten

Rentenzahlung an Versorgungsberechtigten und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge direkt an die Krankenkasse, Überweisung der Steuerabzüge an das Trägerunternehmen zur Weiterleitung an das Finanzamt oder Überweisung der Steuerabzüge direkt an das Finanzamt ¹	jährlich 35 EUR je Person
Kapitalzahlung an Versorgungsberechtigten, Meldung an die Krankenkasse zur Bemessung der Sozialversicherungspflicht sowie Überweisung der Steuerabzüge an das Trägerunternehmen zur Weiterleitung an das Finanzamt oder direkt an das Finanzamt ¹	einmalig 75 EUR Grundhonorar, zahlbar und fällig mit der ersten abzurechnenden Kapitalzahlung, für jede abzurechnende Kapitalzahlung jeweils 40 EUR

Bei Auszahlungen ins Ausland erhöht sich dieser Betrag um etwaige Aufwände für Auslandsüberweisungen.

Die o. g. Beträge sind an die Allianz Lebensversicherungs-AG (Allianz Leben) zu entrichten. Laufende Beträge sind bei Einrichtung der Versorgung sowie zu jedem Jahrestag der Aufnahme des Arbeitgebers in die Unterstützungskasse fällig. Basis ist der zu den genannten Fälligkeitsterminen erreichte Bestand an Versorgungsberechtigten des jeweiligen Arbeitgebers. Für die Abrechnung von Kapitalzahlungen ist der Betrag sofort nach der Auszahlung fällig. Einmalige Beiträge sind bei Einrichtung der Versorgung fällig.

Die Höhe der o. g. Beträge ist für fünf Jahre ab Aufnahme des Arbeitgebers in die Unterstützungskasse garantiert. Danach können die Beiträge (in Art und Höhe) angepasst werden.

Vorbehalt

Die o. g. Beträge werden ggf. um eine anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöht, wenn die Finanzverwaltung die Dienstleistungen als umsatzsteuerpflichtig ansieht und Allianz Leben diese als umsatzsteuerpflichtig behandelt. Sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von Allianz Leben eine Anpassung der o. g. Beträge verlangen, so können diese mit einer Frist von einem Jahr geändert werden.

Die o. g. Kosten entfallen bei einem Trägerunternehmen, das bei Aufnahme in den APM e.V. genau eine Person über die Unterstützungskasse versorgt. Sobald im Zeitablauf dann mehr als ein Versorgungsberechtigter über die Unterstützungskasse versorgt wird, werden die Kosten wie oben ausgewiesen in Rechnung gestellt.

¹ Nur in Abstimmung mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Trägerunternehmens möglich.

Rechtstellung des Leistungsanwärters bei der Unterstützungskasse

1. „Kein Rechtsanspruch auf die zugesagte Versorgung?“

Die Unterstützungskasse wird gesetzlich als rechtsfähige Versorgungseinrichtung definiert, „die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt“.

Dieser Ausschluss des Rechtsanspruchs hat historische Gründe. Er bedeutet keineswegs, dass es für die Versorgungsberechtigten einer Unterstützungskasse ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie später einmal Versorgungsleistungen erhalten. **Die Unterstützungskasse ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vielmehr grundsätzlich verpflichtet, die im Leistungsplan vorgesehenen Leistungen insoweit zu erbringen, wie vom Arbeitgeber die für eine Finanzierung dieser Leistungen erforderlichen Mittel auch zur Verfügung gestellt worden sind.** Arbeitnehmer haben bei Zusagen auf Unterstützungskassenleistungen hiernach eine Position, die faktisch einen Rechtsanspruch beinhaltet.

Im Übrigen ist in § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG geregelt, dass der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann einsteht, wenn die Durchführung – wie bei einer Unterstützungskassenversorgung – nicht unmittelbar über ihn erfolgt. Stellt der Arbeitgeber der Unterstützungskasse nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung und ist die Unterstützungskasse deshalb nicht in der Lage die im Leistungsplan vorgesehenen Leistungen zu erbringen, so kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unmittelbar die Erfüllung der zugesagten Leistungen verlangen und ggf. auch einklagen (**Durchgriffshaftung**).

2. „Insolvenzversicherung“

Der **Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)** sichert auch die von einer Unterstützungskasse zu erbringenden, gesetzlich unverfallbaren Ansprüche und laufenden Renten, sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Die Beiträge hierfür sind vom Arbeitgeber zu entrichten. Der Anspruch gegen den PSV ist der Höhe nach begrenzt. Diese Höchstgrenze liegt für 2025 bei 11.235 EUR Rente pro Monat bzw. 1.348.200 EUR Kapital.

Verbesserungen der Versorgung werden bei der Leistungsbemessung des PSV nicht berücksichtigt, soweit sie in den letzten beiden Jahren vor Eintritt des Sicherungsfalls vereinbart worden sind. Dies gilt nicht im Rahmen einer Entgeltumwandlung, soweit Beträge von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Erbringt eine Unterstützungskasse also wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht die zugesagten (laufenden bzw. gesetzlich unverfallbaren) Leistungen, dann hat der Versorgungsberechtigte gegen den PSV einen entsprechenden Anspruch.

Sofern die Zusage nicht (bei vertraglicher Unverfallbarkeit) oder nicht in vollem Umfang durch den PSV insolvenzgeschützt ist, erfolgt eine Absicherung durch eine Verpfändung der Leistungen der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Alphabetische Informationen zur betrieblichen Altersversorgung.

Versorgung über eine Unterstützungskasse

Arbeitslosigkeit.

Das vorhandene Vorsorgevermögen einer betrieblichen Altersversorgung hat keinen Einfluss auf die Ermittlung und Bemessung des Anspruchs auf Bürgergeld.

Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel.

Bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung: Die Ansprüche bleiben erhalten, sofern der Mitarbeiter das 21. Lebensjahr vollendet und die Zusage mindestens drei Jahre bestanden hat. In der Versorgungszusage kann zugunsten des Mitarbeiters auch von dieser Regelung abgewichen und beispielsweise die sofortige Unverfallbarkeit der Ansprüche vertraglich vereinbart werden.

Bei Entgeltumwandlung: Der Mitarbeiter hat von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die zugesagten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die bis dahin finanzierten Versorgungsansprüche erhalten.

Bestehende Ansprüche kann der neue Arbeitgeber fortführen.

Elternzeit.

siehe entgeltlose Dienstzeiten

Entgeltlose Dienstzeiten.

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage wird für Dienstzeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, kein Versorgungsbetrag erbracht. In diesem Fall reduziert sich die Versorgungsanwartschaft auf die Leistung, die aus dem dann vorhandenen Teil des Kassenvermögens finanziert werden kann.

Finanzieller Engpass.

Zuwendungen an die Unterstützungskasse erfolgen aufgrund steuerlicher Vorschriften (§ 4d EStG) laufend gleichbleibend oder steigend.

Eine Reduzierung oder Einstellung der Beitragszahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen steuerliche Vorschriften. Eine Beitragssenkung darf jedoch nicht von vornherein beabsichtigt sein.

Grundsicherung im Alter.

Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie zum Beispiel bAV-Leistungen, werden – bis zu einem Betrag von 281,50 EUR – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers.

Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, bleibt die Versorgung bei bestehenden Ansprüchen (siehe „Ausscheiden“) unberührt. Für die Insolvenzsicherung gesetzlich unverfallbarer Ansprüche und laufender Renten sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) zu zahlen. Ausnahmen gelten z. B. für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder bei Überschreiten der PSV-Höchstgrenzen.

Darüber hinaus erfolgt eine Absicherung durch eine Verpfändung der Leistungen der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung sowie durch satzungsmäßige Regelungen.

Kapitalzahlung.

Anstelle einer lebenslangen Rente kann zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Beantragung vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

Krankheit (längere).

siehe entgeltlose Dienstzeiten

Privatinsolvenz (des Versorgungsberechtigten).

Während der Anwartschaftsphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrages insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen komplett in die Insolvenzmasse.

Renten Anpassung.

Bei laufenden Renten ist gemäß Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Renten Anpassungsprüfpflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % anzupassen.

Auf Zusagen an arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer findet das Betriebsrentengesetz keine Anwendung. Für diese Personen kann eine individuelle Anpassungsregelung getroffen werden.

Die Renten Anpassung kann über die laufende Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung finanziert werden. Eine ungünstige Kapitalmarktentwicklung kann in diesem Fall zur Folge haben, dass die künftige Überschussbeteiligung nicht ausreicht, um die Renten Anpassung zu finanzieren. In einem solchen Fall besteht dann für den Arbeitgeber eine Nachschusspflicht. Wenn die Nachschusspflicht des Arbeitgebers vollständig ausgeschlossen werden soll, so kann in der Rückdeckungsversicherung die im Leistungsplan zugesagte Rentensteigerung mitversichert werden.

Rentenbeginn (flexibel).

Die Rente bzw. das Kapital können innerhalb eines längeren Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 60. Lebensjahr, abgerufen werden. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger und erhöht sich bei späterer Inanspruchnahme. Für Versorgungszusagen ab dem 01.01.2012 gilt die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Bei mehreren Versorgungszusagen für einen Versorgungsberechtigten innerhalb eines Trägerunternehmens muss das Finanzierungsendalter identisch sein.

Sozialversicherung.

Die Zuwendungen sind bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung stets sozialversicherungsfrei. Bei einer Entgeltumwandlung sind Zuwendungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrundlage in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei.

Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen.

Des Weiteren kann die Entgeltumwandlung zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, wobei für Pflichtversicherte in der Krankenversicherung ein Freibetrag berücksichtigt wird. Privatversicherte sind beitragsfrei.

Steuer.

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sind kein Arbeitslohn und damit in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Die Zuwendungen müssen gemäß steuerlicher Vorschriften gleichbleiben oder steigen (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EStG), damit sie beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG). Sofern die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG erfüllt sind (zusammengeballte Einkünfte aus Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten), kann die Kapitalzahlung mit der Fünftelungsregel versteuert werden.

Todesfalleleistungen.

Sieht der Leistungsplan Leistungen für den Todesfall vor, sind standardmäßig in der genannten Reihenfolge anspruchsberechtigt:

1. Der Ehegatte bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter.
3. Der namentlich benannte Lebensgefährte (eheähnliche Lebensgemeinschaft).
4. Sterbegeld in Höhe von max. 7.669 EUR an weitere namentlich benannte Personen oder Erben des Versorgungsberechtigten.

Vermissen Sie einen Punkt?

Wir stehen Ihnen für Fragen und weitere Informationen gern zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern für Pensionszusagen und Zusagen auf Unterstützungskassenleistungen

Die Besonderheiten gelten grundsätzlich auch für dem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) nahestehende Personen sowie unter gewissen Voraussetzungen für Vorstände einer Aktiengesellschaft (mit Mehrheitsaktienbesitz) und deren Angehörigen (nähere Einzelheiten siehe FVB--0290Z0 und FVB--0299Z0).

Angemessenheit

Eine Pensionszusage oder eine Zusage auf Unterstützungskassenleistungen ist bei der Angemessenheitsprüfung mit der fiktiven Jahresnettoprämie anzusetzen. Bei kongruent rückgedeckten Unterstützungskassen ist auch der Ansatz der Zuwendungen möglich.

Die Finanzverwaltung sieht eine Invalidenrente von mehr als 100 % der Altersrente und eine Hinterbliebenenrente von mehr als 60 % der Altersrente ggf. als nicht üblich an.

Gesellschafterbeschluss (Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0280Z0)

Für die Erteilung und Änderung von Versorgungszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. einen Fremdgeschäftsführer einer GmbH bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt auch für die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung im Rahmen der Absicherung durch eine Pensionszusage.

Insolvenzschutz (Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0274Z0)

Die Versorgungsanwartschaften von arbeitsrechtlich beherrschenden GGF sind über das Betriebsrentengesetz nicht insolvenzgeschützt. In diesen Fällen sollte daher unbedingt eine privatrechtliche Insolvenzversicherung durch Verpfändung der Rückdeckungsversicherung vereinbart werden.

Kürzung des Sonderausgaben-Höchstbetrags

Nach dem Jahressteuergesetz 2008 hat eine Kürzung des Höchstbetrags für tatsächlich aufgewendete Basisaufwendungen immer dann zu erfolgen, wenn ein (nicht rentenversicherungspflichtiger) GGF eine Zusage auf Altersversorgung erhält bzw. erhalten hat. Auf den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung oder das Einhalten einer bestimmten Quote zwischen Aufwand und Beteiligung kommt es dabei nicht an.

Mindestzusagedauer/Erdienbarkeit (Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0290Z0)

Bei einem steuerrechtlich beherrschenden GGF ist erforderlich, dass zwischen der Erteilung der Zusage und der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Altersleistung ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegt.

Bei einem nicht beherrschenden GGF reicht alternativ hierzu aus, dass dieser Zeitraum 3 Jahre beträgt, wenn das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des vorgesehenen Ausscheidens 12 Jahre bestehen wird.

Ab Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Erteilung einer Versorgungszusage an den GGF steuerlich nicht mehr anerkannt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) vertritt die Auffassung, dass die Erdienbarkeitsfrist grundsätzlich eingehalten werden muss. Wir empfehlen daher mit dem Steuerberater eventuelle steuerliche Konsequenzen zu besprechen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf der Erdienbarkeitsfrist beendet werden soll.

Der BFH hält die Erdienbarkeitsfrist dann für entbehrlich, wenn die Entgeltumwandlung eine echte Barlohnnumwandlung ist. Dies liegt vor, wenn ein Teil des bis dahin bestehenden angemessenen Lohnanspruchs in Beiträge für eine bAV-Maßnahme umgewandelt und das Arbeitsverhältnis im Übrigen unverändert bleibt. Denn in diesen Fällen finanziert wirtschaftlich betrachtet nicht die GmbH, sondern der GGF die betriebliche Altersversorgung. Folglich gilt in diesen Fällen die Einschränkung auf das 60. Lebensjahr nicht.

Pensionierungsalter

Wird an einen **steuerrechtlich beherrschenden GGF** eine Pensionszusage nach dem 09.12.2016 erteilt oder wesentliche Änderungen einer vor dem 10.12.2016 bestehenden Pensionszusage an einen steuerrechtlich beherrschenden GGF vorgenommen, muss das vertragliche Endalter mindestens 67 Jahre betragen, um eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden (bei Pensionszusagen an steuerrechtlich beherrschende GGF vor dem 09.12.2016 muss das vertragliche Endalter im Übrigen mindestens 65 Jahre betragen).

Bei einer Unterstützungskassenversorgung ist als Finanzierungsendalter der Ablauf der Rückdeckungsversicherung anzusetzen. Für beherrschende GGF kann eine neue Unterstützungskassenzusage nur noch mit dem 67. Lebensjahr als frühestes Pensionierungsalter eingerichtet werden. Wird ein neuer Leistungsplan auf das Endalter 67 abgeschlossen, so muss auch ein schon bestehender Leistungsplan entsprechend angepasst werden.

Probezeit

(Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0290Z0)

Beim GGF ist eine Zusage unmittelbar nach der Anstellung und ohne die unter Fremden übliche Wartezeit in der Regel nicht betrieblich veranlasst. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hält in einer bereits bestehenden GmbH eine Probezeit von zwei bis drei Jahren für ausreichend. Ist die Kapitalgesellschaft neu gegründet worden, bedarf es eines Zeitraums von fünf Jahren.

Bei entsprechenden Vortätigkeiten ist eine Probezeit nicht in jedem Fall erforderlich, so z. B. bei Betriebsaufspaltungen oder einer Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft, wenn der bisherige – bereits erprobte – Geschäftsführer des Einzelunternehmens als beherrschender GGF der Kapitalgesellschaft das Unternehmen fortführt.

Renten Anpassung

Bei laufenden Renten ist gemäß Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Die Rentenanpassungsprüfpflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens ein Prozent anzupassen.

Die Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung erhöht laufende Rentenleistungen unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers.

Auf Zusagen an arbeitsrechtlich beherrschende GGF findet das BetrAVG keine Anwendung. Für diese Personen kann eine individuelle Anpassungsregelung getroffen werden.

Überversorgung

(Einzelheiten siehe Merkblatt FVB--0284Z0 und FVB--0290Z0)

Die Altersversorgung (Pensionszusage, Unterstützungskasse oder versicherungsförmige Durchführungswege) darf zum jeweiligen Bilanzstichtag zusammen mit der gesetzlichen Rente insgesamt 75 % der Aktivenbezüge des Versorgungsberechtigten nicht übersteigen.

Bei einer Zusage aus Entgeltumwandlung werden die Beiträge von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Die daraus resultierenden Versorgungsleistungen werden im Gegenzug nicht berücksichtigt.

Eine gehaltsabhängige Zusage („x % der Bruttobezüge“), eine beitragsorientierte Leistungszusage oder eine Zusage aus Entgeltumwandlung wird nicht geprüft.

Eine „Nur-Pension“ – darunter versteht man das Fehlen eines Gehaltes bzw. die Beschränkung des Gehaltes auf die Versorgungszusage – ist nicht möglich.

Sind einmalige Kapitalleistungen vorgesehen, so gelten 10 % der Kapitalleistung als jährlicher Rentenbeitrag.

Vorzeitiges Ausscheiden

Bei Zusagen an beherrschende GGF ist eine sofort unverfallbare ratierliche Anwartschaft nach dem Verhältnis der Zeitdauer ab Erteilung der Zusage bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis einerseits und bis zum Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze andererseits zu bemessen.

Die unverfallbaren ratierlichen Anwartschaften von nicht beherrschenden GGF können dagegen nach der Zeitdauer ab dem Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart sein (übliches ratierliches Verfahren).

Wird die Zusage für einen GGF als beitragsorientierte Leistungszusage eingerichtet oder durch Entgeltumwandlung finanziert, so wird es steuerlich nicht beanstandet, wenn die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen aufrechterhalten bleibt (Unverfallbarkeit nach § 2 Abs. 5 BetrAVG).

Die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

Bei Insolvenz des Arbeitgebers schützt der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSV) gesetzlich unverfallbare Versorgungsanswartschaften und laufende Renten. Finanziert wird dieser Schutz durch Beiträge der Arbeitgeber. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bemessungsgrundlage und dem Beitragssatz.

1. Grundlagen der Insolvenzsicherung

Die Insolvenzsicherung nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit regelt § 7 BetrAVG.

Wann tritt die gesetzliche Insolvenzsicherung ein?

- **bei arbeitgeberfinanzierter Versorgung:**

Wenn der Mitarbeiter mindestens 21 Jahre alt ist und die Versorgungszusage mindestens drei Jahre bestanden hat; Verbesserungen von bestehenden Zusagen schützt der PSV nach zwei Jahren (§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG)¹.

- **bei Entgeltumwandlung:**

Sofort bei Beiträgen bis maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG); darüber hinaus zwei Jahre nach Erteilung der Zusage (§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG)¹.

Der Anspruch gegen den PSV beträgt höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Im Jahr 2025 sind Monatsrenten bis 11.235 EUR gesichert; Kapitalzusagen bis 1.348.200 EUR (10 % des Kapitalbetrages sind als jährliche Leistung anzusehen).

2. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers ermittelt. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist abhängig vom Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung.

2.1 Pensionszusage

Bemessungsgrundlage ist der Rückstellungswert nach § 6a EStG. Der steuerlich maßgebende Rückstellungswert für die Bilanz kann von der Bemessungsgrundlage im PSV-Testat abweichen, weil nicht alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne auch unter das Betriebsrentengesetz fallen, wie z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer.

Der versicherungsmathematische Gutachter erstellt das PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage.

¹ Bei einer Unterstützungskassenversorgung ist für die Insolvenzsicherungspflicht nach Ansicht des PSV ergänzend erforderlich, dass der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2009) bzw. das 23. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2018) vollendet hat (§ 4d Abs. 1 EStG).

2.2 Pensionsfonds

Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG bei Anwartschaften auf lebenslange Altersrenten die Höhe der jährlichen Versorgungsleistung, die im Versorgungsfall erreicht werden kann. Bei Kapitalleistungen gelten 10 % der Kapitalleistung als Höhe der Versorgungsleistung. Bei lebenslang laufenden Leistungen beträgt die Bemessungsgrundlage 20 % des Deckungskapitals nach § 4d EStG (siehe Ziffer 2.3 Unterstützungskasse – lebenslang laufende Leistungen).

Für Beitragsjahre bis 2022 konnte der Arbeitgeber die Beitragsbemessungsgrundlage auch nach der früheren Regelung ermitteln, also mit 20 % des Rückstellungswertes der Pensionsverpflichtung nach § 6a EStG.

Bei einer **Beitragszusage mit Mindestleistung** können die PSV-Beiträge aus den Erträgen entrichtet werden (BMA-Schreiben von März 2002). Dabei darf die Mindestleistung nicht gefährdet werden. Ansonsten muss der Arbeitgeber als Beitragsschuldner den Beitrag an den PSV entrichten; eine Übernahme durch den Versorgungsträger ist möglich. Weitere Informationen enthalten die Merkblätter 210/M23 und 300/M14 des PSV (siehe www.psvag.de).

Der Pensionsfonds erstellt das PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage.

2.3 Unterstützungskasse

Das Betriebsrentengesetz unterscheidet nicht zwischen pauschaldotierter und kongruent rückgedeckter Unterstützungskasse. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt für beide Unterstützungskassen einheitlich.

Die Bemessungsgrundlage ist für

- **gesetzlich unverfallbare Anwartschaften: Versorgungsleistung x 25 % x 20**

Bei der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse ist die erreichte Garantieleistung maßgeblich.

Als Versorgungsleistung ist bei Rentenzusagen die jährliche Altersrente anzusetzen, bei Kapitalzusagen 10 % des Garantiekapitals.

Bemessungsgrundlage im ersten Jahr

(40-jährige Person, Monatsbeitrag 200 EUR bis Alter 65 Jahre, Vorsorgekonzept Perspektive mit Garantieniveau mindestens 90 %, Tarifgeneration 2022)

Zusageart	Rentenzusage	Kapitalzusage
Leistungshöhe	138 EUR monatlich	57.270 EUR einmalig
Rechenweg	Jährliche Rente mal 25 % mal 20	Kapitalbetrag mal 10 % mal 25 % mal 20
	1.656 EUR mal 25 % mal 20	5.727 EUR mal 25 % mal 20
Bemessungsgrundlage	8.280 EUR	28.635 EUR

Eine Kapitalzusage führt systembedingt zu vergleichsweise höheren PSV-Beiträgen in der Anwartschaftsphase. Im Gegensatz zu einer Rentenzusage entfällt jedoch bei der Kapitalzusage die Beitragspflicht einer Leistungsphase.

- **lebenslang laufende Leistungen (Rentenempfänger): Jährliche Rente x Vervielfacher**

Vervielfacher (Auszug aus Anlage 1 EStG):

Alter (Jahre)	Männer	Alter (Jahre)	Frauen
60 bis 63	12	60	12
64 bis 67	11	61 bis 64	11
68 bis 71	10	65 bis 67	10
72 bis 74	9	68 bis 71	9
75 bis 78	8	72 bis 74	8
79 bis 81	7	75 bis 77	7
82 bis 84	6	78 bis 81	6

usw.

Die Unterstützungskasse erstellt ein PSV-Testat mit der Höhe der Bemessungsgrundlage. Beiträge werden erhoben, soweit der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2009) bzw. das 23. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2018) vollendet hat (§ 4d Abs. 1 EStG).

2.4 Direktversicherung

PSV-Beiträge werden bei **unwiderruflichem Bezugsrecht** nur fällig, wenn die Direktversicherung nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit abgetreten, verpfändet oder beliehen ist. Bemessungsgrundlage ist die Höhe des abgetretenen, beliehenen oder verpfändeten Kapitals.

Bemessungsgrundlage bei **widerruflichem Bezugsrecht** ist das Deckungskapital (bei altem Vertragsrecht) bzw. die Deckungsrückstellung (bei neuem Vertragsrecht) sowie die Überschussanteile, die dem Versorgungsberechtigten zustehen.

2.5 Pensionskasse

Deregulierte Pensionskassen (wie die Allianz Pensionskasse) unterliegen nicht der Insolvenzschutzpflicht. Dies gilt ebenso für Pensionskassen, die auf einer tarifvertraglichen Grundlage als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien betrieben werden bzw. Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes.

Eine Insolvenzschutzpflicht durch den PSV besteht für Pensionskassen, die nicht dem gesetzlichen Sicherungsfonds (Protektor) unterliegen. Das sind in erster Linie regulierte Pensionskassen.²

3. Beitragssatz

Der Beitragssatz ist von der Anzahl der Insolvenzen und der Höhe der Zahlungsverpflichtungen abhängig. Er ist dadurch variabel. Der langjährige durchschnittliche Beitragssatz liegt nach Angaben des PSV bei 2,7 Promille³. Das Jahr 2009 mit 14,2 Promille sollte aufgrund besonderer Rahmenbedingungen eine Ausnahme bleiben. Dies gilt andererseits wohl auch für den Beitragssatz von 0,0 Promille für das Jahr 2016.

Jahr	Promillesatz	Jahr	Promillesatz
2017	2,0	2021	0,6
2018	2,1	2022	1,8
2019	3,1	2023	1,9
2020	4,2	2024	0,4

4. Beitragszahlung

Der Arbeitgeber meldet dem PSV die Versorgung entweder formlos oder mit dem Anmeldeformular (siehe www.psvag.de). Die Anmeldung muss spätestens drei Monate nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit oder des Versorgungsfalles erfolgen. Bei einer Nichtanmeldung kann der PSV Bußgelder erheben.

Der Arbeitgeber erhält vom PSV jährlich einen Erhebungsbogen. Dieser Erhebungsbogen ist bis zum 30. September ausgefüllt beim PSV abzugeben.

Zum Ende des 1. Quartals wird ggf. eine Vorschusszahlung fällig. Die Feststellung des endgültigen PSV-Beitrags erfolgt nach Mitteilung des endgültigen Beitragssatzes, in der Regel im November.

Die Beiträge des Arbeitgebers an den PSV sind Betriebsausgaben (§ 10 BetrAVG und § 4 Abs. 4 EStG).

5. Beispiele

Bemessungs- grundlage in EUR	Aktueller Beitragssatz: 0,4 Promille	Durchschnittlicher Beitragssatz: 2,7 Promille
	Jährlicher PSV-Beitrag in EUR	
10.000	4,00	27,00
20.000	8,00	54,00
50.000	20,00	135,00
100.000	40,00	270,00
200.000	80,00	570,00
500.000	200,00	1.350,00

² Für die Bemessungsgrundlage gilt Ziffer 2.2 entsprechend (zuzüglich einer Übergangsphase gemäß § 30 Abs. 2, 3 und 5 BetrAVG).

³ Für insolvenzschutzpflichtige Pensionskassenzusagen (siehe Ziffer 2.5) beträgt der gemäß § 30 Abs. 2 BetrAVG erhobene Beitrag 1,5 Promille.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Allianz-Pensions-Management e. V. und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern – im Folgenden kurz Trägerunternehmen genannt –, die ihre betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen über eine Unterstützungskasse (Gruppen-Unterstützungskasse) durchführen wollen.
2. Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen einzelner Trägerunternehmen, die Mitglied des Vereins sind, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben oder die Mitglied des Vereins waren und deren Mitgliedschaft nach § 4 erloschen ist, im Alter oder bei Invalidität bzw. Pflegebedürftigkeit sowie beim Tode ihren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung und der ergänzenden – ggf. vorläufigen – Richtlinien des Vereins laufend, wiederholt oder einmalig freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren; die Zahlung eines Sterbegeldes nach § 3 Nr. 3 KStDV ist zulässig. Versorgungsleistungen können auch an Personen gewährt werden, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. beim Tode ihren Angehörigen.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1 bis 3 KStDV zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein muss mindestens 7 Mitglieder haben. Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der seine betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise über die Unterstützungskasse durchführen will.
2. Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag stellt und durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit einer einjährigen Kündigungsfrist an den Vorstand erklärt werden.
 - b) durch Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist u. a. dann gegeben, wenn ein Trägerunternehmen die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet.
 - d) wenn zum Ende des Kalenderjahres für das Mitglied kein Versorgungsberechtigter mehr angemeldet ist und damit der Zweck, Zugehörige bzw. frühere Zugehörige des Mitglieds zu versorgen, entfallen ist.
2. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zum Ausschluss geführt haben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnungen,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem dritten Geschäftsjahr statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens vier Zehntel der Mitglieder die Einberufung fordern.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
8. In Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Mitglieder in elektronischer Form oder durch Hinterlegung im Mitgliederbereich der Homepage über das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr sowie über die Jahresabrechnung mit Erläuterungen. Die Entlastung des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnungen erfolgen jeweils in der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder (Ausnahmen: § 7 Abs. 3, § 17).
3. Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf sie der Zustimmung des Vorstands.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus einer Person, die auch eine juristische Person sein kann.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen, wozu auch die Kosten der von ihm eingesetzten eigenen Angestellten gehören.
Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

§ 10 Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Sofern ein/mehrere Geschäftsführer bestellt ist/sind, ist/sind auch diese(r) zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der/die Geschäftsführer ist/sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Einkünfte und Vermögen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
 - b) Rückflüssen aus Zuwendungen der Mitglieder,
 - c) den sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens,
 - d) Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 12 Abs. 4. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt.

Der Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass der Verein ihm zugewendete Mittel unter Beachtung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Versorgung fortführt. Als anderer Versorgungsträger kommen alle nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorgesehenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Ausnahme des jeweiligen Trägerunternehmens als unmittelbaren Versorgungsträger selbst in Betracht.

Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, zurückfordern.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Art (einmaliger Aufnahmebeitrag, laufende Mitgliedsbeiträge) und Höhe der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Die Arbeitnehmer der Trägerunternehmen dürfen nicht zu Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen herangezogen werden.
4. Zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten kann der Verein von dem Trägerunternehmen eine Umlage erheben. Voraussetzung ist hierfür ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, die nicht Trägerunternehmen sind, sind weder beitrags- noch zuschusspflichtig (vgl. § 11 Abs. 3). Sie können auch nicht zur Abdeckung sonstiger Kosten und zu Umlagen (vgl. § 11 Abs. 4) herangezogen werden.

§ 12 Mittelverwendung

1. Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden. Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, bei der Verwendung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Sie können ihr Votum unmittelbar gegenüber dem Vorstand des Vereins abgeben. Der Verein wird die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen verwenden, sofern die Zuwendungen nicht ausdrücklich für andere Zwecke erfolgen. Die Regelung in § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein separates Konto. Auf dem Konto werden die Zuwendungen des betreffenden Trägerunternehmens, die Erträge und Rückflüsse aus Rückdeckungsversicherungen oder anderen dem Trägerunternehmen direkt zugeordneten Vermögensanteilen sowie sonstige Einnahmen des Vereins in dem Verhältnis, in dem das Trägerunternehmen zu ihrer Entstehung beigetragen hat, gutgeschrieben und Zahlungen an Leistungsanwärter des Trägerunternehmens oder sonstige Aufwendungen für die Versorgung seiner Leistungsanwärter sowie sonstige Zahlungen, die dem Trägerunternehmen zuzuordnen sind, verbucht.
3. Leistungen an die Leistungsanwärter des einzelnen Trägerunternehmens dürfen nur erfolgen, soweit das für das jeweilige Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen dafür ausreicht.
4. Übersteigt das Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte gemäß § 4d EStG zulässige Kassenvermögen und entfällt demnach die Zweckbindung, dann sind diese Mittel in Abweichung von § 12 Abs. 1 in Abstimmung mit dem betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

Für international bilanzierende Trägerunternehmen ist dafür aber Voraussetzung, dass diese Mittel zur Erfüllung der Leistungen an die gemäß § 2 Begünstigten des betroffenen Trägerunternehmens, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde, nicht mehr benötigt werden.

Es tritt insoweit die Rechtsfolge nach § 6 Abs. 6 KStG ein.

5. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht die Ablösung durch eine Abfindung der steuerlichen Zweckbindung nach § 12 Abs. 1 nicht entgegen. Die maßgebenden Voraussetzungen und Bestimmungen des BetrAVG und des KStG und der KStR sind einzuhalten.

§ 13 Leistungen

1. Der Verein kann im Rahmen der Leistungspläne als Versorgung Alters-, Invaliden-, Pflege-, Witwen- und Waisenrenten sowie Kapitalleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Zahlung eines Sterbegeldes im Sinne von § 3 Nr. 3 KStDV ist zulässig. Als Kapitalleistung im Sinne des Satzes 1 gelten auch Abfindungsleistungen im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die in Form von einmaligen Kapitalauszahlungen oder durch Übertragung der Versicherungsnehmer-eigenschaft auf die Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen einzelner Trägerunternehmen erbracht werden können, soweit die Regelungen des BetrAVG und des KStG und der KStR dem nicht entgegenstehen. Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten. Soweit der Verein Leistungen im Rahmen eines Leistungsplans erbringt, obwohl das Trägerunternehmen unmittelbar zur Erbringung der entsprechenden Leistung verpflichtet ist, gilt die Leistung des Vereins als Leistung durch einen Dritten gemäß § 267 Abs. 1 BGB.
2. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen für das einzelne Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan. Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsanwärtern weder abgetreten noch verpfändet werden.
3. Für die Abwicklung der Leistungen im Einzelnen stellt der Vorstand Richtlinien auf.

§ 14 Freiwilligkeit der Leistungen

1. Die Leistungsanwärter haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Invaliden-, Witwen- bzw. Witwer- und Waisengeldern und anderen Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs geleistet. Für den Verein und dessen Mitglieder gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974.
2. Von jedem Leistungsanwärter kann eine schriftliche Erklärung darüber angefordert werden, dass ihm der Abschluss des Rechtsanspruchs (vgl. § 14 Abs. 1) bekannt ist.

§ 15 Einstellung von Leistungen

1. Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Leistungsanwärter erforderlichen Mittel dem Verein nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die Leistungsanwärter kürzen bzw. einstellen.
2. In diesem Falle richtet sich der Anspruch der Leistungsanwärter, soweit sie von dem Verein wegen nicht ausreichender Zuwendungen (siehe § 15 Abs. 1) nicht erfüllt werden können, ausschließlich gegen das Trägerunternehmen.

§ 16 Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch versandter Informationen

1. Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern des Vereins Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, im Wege der elektronischen Form (E-Mail) zu übermitteln.
2. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen bezüglich der E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Verein ist berechtigt, umfangreiche Informationen wie beispielsweise Geschäftsberichte, Jahresabrechnungen oder Berichte über die Entwicklung des Vereins auf der Homepage des Vereins zum Abruf durch die Mitglieder und die Versorgungsberechtigten zu hinterlegen, wenn die Mitglieder auf die Hinterlegung der Dateien hingewiesen worden sind.
4. Jedes Mitglied ermöglicht es seinen Versorgungsberechtigten, auf Wunsch die hinterlegten Dateien auf der Homepage einzusehen, um so bei der Verwaltung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitwirken zu können.
5. Auf schriftlichen Antrag können den Mitgliedern, die auf einer Übermittlung der unter § 16 Abs. 1 beschriebenen Informationen auf dem Brief-Postweg bestehen, die Informationen auf dem Brief-Postweg übermittelt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zusendung der Informationen im Sinne des § 16 Abs. 1 mittels elektronischer Post (E-Mail) die Zustellung mittels Briefpost.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann durch übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder.

§ 18 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse muss das Vermögen im Hinblick auf die einzelnen Trägerunternehmen ermittelt und anschließend in Absprache mit den jeweiligen Trägerunternehmen

- a) auf die gemäß § 2 Begünstigten, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde, verteilt oder, falls die Erfüllung der Leistungen auf die gemäß § 2 Begünstigten, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde vollständig erfolgt bzw. sichergestellt ist,
- b) ausschließlich Einrichtungen zugeführt werden, die die Förderung des Umweltschutzes gemeinnützig betreiben.